

# Einkommen des Pfarrherrs zu Niederwil 1716

Autor(en): **Suter, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft  
Freiamt**

Band (Jahr): **5 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046133>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## Einkommen des Pfarrherrs zu Niederwil 1716

Nach dem Tode Mauritius Fölmi's (1688—1716) wird neu gewählt und am 10. März 1716 eingesetzt Herr Johann Magnus Hueber, der Rechten licensiat, Pfarrherr zu Amden. Bei dieser Gelegenheit wird das Pfrundeinkommen genau aufgenommen. Wir lesen im Protokoll der Stift Schänis, der Kollatorin von Niederwil, hierüber Folgendes:

Folgt das Corpus der Pfarrpfrund Niederwil, so dato bei der Abcurung also erfunden worden:

An *Früchten* hat der Pfarrherr jährlich:

Erstlich an <i>kernen</i> in fixo, so das fürstlich Stift zahlt und auf Johanni Baptisti verfallet	40	Mütt
Item an haber 2 Malter auf Johanni, so auch das fürstlich Stift zahlt und aber vill Jahr dafür kernen gibt	2	Mütt
Item an kernen von den Jahrziten, so ein Kirchmeyer zahlt pro rata der Zeit in toto	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Mütt

Summa an kernen 47<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mütt

Item hat ein Pfarrherr den kleinen und alle Fassmuszehenden als Erbsen, Hirs, linsen, Bohnen, sommer- & wintergersten, Haber etc.

Item Obs, Nuss etc. und alles wie es Namen haben mag und sonst nit zehendenfrei ist, als zu Tägerj, Nesslebach und Niederweil ab den Meyerhofgütern und übrigen drei bereinigten Tragereien.

An *Gelt* hat er:

Für den Heuzehenden zu Nesslebach, so veradmodiert ad placitum Parochij	27	Münz gl 25 S
Für den Heuzehenden ab den 4 Tragereien		

zu Niederwil, auch verliehen	30 Münz gl 27 S
NB. Den übrigen kleinen Zehenden zu Nesselbach und Niederwil in den vier Tragerien bezieht er in natura.	
Für den Heuzehenden und allen kleinen Zehenden zu Tägerj, & so bis dato also veradmodiert	55 Münz gl
Item bezieht er an Gelt dermalen von gestiften Jahrzeiten in fixo	31 Münz gl 5 S
Und was die stohl austragt am offer und anderes.	
Item des fürstlich Stüft Ammann in Zürich gibt ihme jährlich für den Messwein	5 Münz gl
Item bezieht er jährlich für das Opfer von Wollen	3 Münz gl
Item für die Fasnachthüener von ongefahr 100 Haushaltungen eines per 6 s	15 Münz gl
Item bezahlt man ihme für den schweindlinzehenden von Wollen	2 Münz gl
	<hr/>
Summa an Gelt	169 Münz gl 17 S
Hingegen soll er jährlich an dem Pfrundhaus verbauen	5 Münz gl
	<hr/>
	restiert ihme noch 164 Münz gl 17 S
Item hat er den schweindlinzehenden auf etwelchen Häusern zu Tägerj, Nesselbach und Niederwil.	
Item hat er eine halbe Juchart acher, die er in seinen eigenen kosten bebaut. Item hat er Haus und Garten samt dem Weyer und dem Baumgarten, darinnen die Zehentenscheur, bestallung s. h. etc. etc.	
Item sollen die Gemeindgenossen ihme Holz genug geben zur Haushaltung, allein muss er selbes in seinen kosten aufmachen und zum Haus führen lassen.	
Item hat er jährlich 50 Wellen straw und das Genossenrecht.	

S.